Planzeichenerklärung

Erklärung der Planunterlage

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurgrenze
- 10/20 Flurstücksnummer
- Wohngebäude
- sonstige Gebäude

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD eingeschränktes Dorfgebiet (s. Textl. Festsetzung Nr.1)
- I Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
- e offene Bauweise
- E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0.8 Geschoßflächenzahl

Bauweisen, Baugrenzen, Abgrenzungen

- Baugrenze
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Leitungsrecht zugunsten der Stadt Peine
- Leitungsrecht zugunsten der Stadt Peine

Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentliche Parkplätze
- FR Geh- und Radweg
- Sichtdreieck
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Textliche Festsetzungen

1. Im eingeschränkten Dorfgebiet sind Tankstellen und Wirtschaftsstellen nicht zulässig (§ 1 (5)BauNVO)
2. Entlang der K31 ist ein Baum- und Gehölzgürtel mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen.

Grünflächen

(1) Entlang der K 31 ist ein 3- reihiger 6 m breiter Strauchgürtel mit Arten aus nachstehender Liste anzulegen.

Acer campestre	Feldahorn
Corylus avellana	Waldhasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Hechenrose
Syringa vulgaris	Wildflieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Salix caprea	Salweide
Prunus spinosa	Schlehe

Die Gehölze sind in einem 1,50 x 1,50 m Rechteckverband zu pflanzen und fachgerech zu pflegen. Sie sind im Falle ihres Abganges durch neue Gehölze gleicher Art zu ersetzen. 5 Jahre nach der Anpflanzung muß der Strauchgürtel auf ein Pflanzenabstand von 3 x 3 m ausgedünnt werden, um den Erhalt und eine funktionsgerechte Entwicklung zu gewährleisten.
Innerhalb des festgesetzten Strauchgürtels müssen pro Grundstück mindestens 3 der aufgeführten Arten in Gruppen von mindestens 5 St/Art gepflanzt werden.

(2) Ab Abgrenzung wird ein 3m breiter 1-reihiger Strauchgürtel festgesetzt.
Auswahl der Sträucher:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Heckenrose
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Salweide

Die Gehölze sind in 1,50 m Abstand zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen. Sie sind im Falle ihres Abganges durch neue Gehölze gleicher Art zu ersetzen. 5 Jahre nach der Anpflanzung muß der Strauchgürtel auf einen Pflanzenabstand von 3 m ausgedünnt werden, um eine funktionsgerechte Entwicklung zu gewährleisten.
Innerhalb des festgesetzten Strauchgürtels müssen pro Grundstück mindestens 3 der aufgeführten Arten in Gruppen von mindestens 5 St/Art gepflanzt werden.

(3) Am Opfergrabenweg wird ein 3 m breiter Strauchgürtel, mit Laubgehölzen (Sträuchern) die eine Wuchshöhe von 3 m nicht übersteigen, festgesetzt.
Auswahl der Pflanzen:

Ribes sanguineum	Blutjohannisbeere
Spirea orgufa	Schneespiere
Forsythia intermedia	Forsythie
Cotoneaster bullatus	Strauchmispel
Weigela hybriden	Weigele

Die Pflanzen sind fachgerecht zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue Gehölze gleicher Art zu ersetzen.

○ Anpflanzung von Bäumen

Straßenquerschnitt A-A

Maßstab 1:100

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 16.12.70/ 05.10.1972 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.01.71 / 13.11.72 ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 07.02.1994

i.V. gez. Langeheine
Stadtdirektor

Der Rat/VA der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.06.92/ 19.04.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.92/10.05.93 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.07.-21.08.92 und vom 18.05.-17.06.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 07.02.1994

i.V. gez. Langeheine
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.01.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 07.02.1994.

i.V. gez. Langeheine
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BauGB am 14.02.94 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.02.94 in Kraft getreten.

Peine, den 03.03.94

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 10.02.94
Katasteramt Peine

gez. Gaus
amts
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am ——— ——— dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ——— ——— ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ——— bis ——— gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den ———

———
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem ——— ——— am ——— gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die/der ——— hat bis zum ——— die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die/der ——— hat am ——— (Az: ———) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben-keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Braunschweig/Peine, den

Bezirksregierung/
Landkreis

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 08.04.1992

i.V. gez. Tarrey
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am ——— ——— dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ——— bis zum ——— Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den ———

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den am ——— (Az.: ———) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ——— beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ——— bis ——— öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ——— ortsüblich bekanntgemacht.
Wegen er Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ——— bis zum ——— Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeord - nung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Peine, den 07.02.1994

gez. Biel
Bürgermeister

i.V. gez. Langeheine
Stadtdirektor

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 7 Handorf

(zwischen K31 und Opfergraben)

Gemeinde	: Peine	Gemarkung	: Peine
Kreis	: Peine	Flur	: 26, 27
Regierungsbezirk	: Braunschweig	Maßstab	: 1 : 1000